

Postulate der direkten Demokratie.¹⁰⁸ Die direkte Demokratie ist in Liechtenstein «eine flankierende Systemkomponente der Mischverfassung in ihrer Kombination von repräsentativer Demokratie und Erbmonarchie».¹⁰⁹

Im Vergleich mit der Schweiz kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Liechtenstein und die Schweiz «über ein gut ausgebautes und sowohl inhaltlicher als auch konzeptioneller Hinsicht vergleichbares Set an direktdemokratischen Instrumenten verfügen».¹¹⁰ Marxer/Pällinger stellen als Unterschied fest, dass in der Schweiz die Volksabstimmungen zum politischen Standardrepertoire gehören, auf das die Akteure routinemässig zurückgreifen. Dagegen gelangten die liechtensteinischen Volksrechte nur im Ausnahmefall zur Anwendung. Diese erfüllten viel stärker als in der Schweiz die Funktion einer Notbremse oder eines Sicherheitsventils des Volkes gegenüber der politischen Elite.¹¹¹

2. Instrumente der direkten Demokratie

2.1 Verfassungs- und Gesetzesinitiativen

Mittels Verfassungs- und Gesetzesinitiativen kann das Volk dem Landtag ausgearbeitete Entwürfe vorlegen, welche für den Landtag verbindlich sind (Art. 64 LV). Allerdings ist dieses Recht nicht auf Verfassungsbestimmungen bzw. Gesetze beschränkt, da das Initiativrecht gemäss Schurti auch «als Defensivwaffe gegen verfassungswidrige Verordnungen eingesetzt werden kann».¹¹² Hoch unterstellt hingegen alle Verordnungen der Volksinitiative: «Eine Initiative kann jederzeit lanciert werden. Selbst Verordnungen [...] können auf diese Weise zu Fall gebracht werden.»¹¹³ Ausgeschlossen ist eine solche formulierte Initiative «bei den individuell-konkreten Finanzbeschlüssen und wohl auch bei Erlassen, welche zur Zollvertragsmaterie gehören».¹¹⁴

108 Marxer/Pällinger, S. 33.

109 Marxer/Pällinger, S. 33.

110 Marxer/Pällinger, S. 51.

111 Marxer/Pällinger, S. 51.

112 Schurti, 1994, S. 251.

113 Hoch, S. 223.

114 Hoch, S. 223.